



Sehr geehrte Arbeitgeber der EKHN,

in den vergangenen Monaten hatten wir mehrfach zu der Thematik rund um den kirchenmusikalischen Dienst berichtet. Viele Gemeinden haben zwischenzeitlich die notwendigen Arbeitsverträge für den Organistendienst auf den Weg gebracht. Ein häufiges Problem sind nach wie vor einzelne oder kleinere Engagements der Musikerinnen und Musiker bei mehreren Kirchengemeinden.¹ Die Musiker wollen oder können hier meist aus diversen Gründen keine Mehrfachanstellungen mit unterschiedlichen Gemeinden eingehen.

Als Lösungsansatz möchten wir hier im Folgenden übergreifende Anstellungsträgerschaften im kirchenmusikalischen Dienst bei Kirchengemeinden vorstellen.

Grundprinzip:

Sollte ein Kirchenmusiker Engagements in mehreren Kirchengemeinden haben bzw. anstreben, so kann über die übergreifende Anstellungsträgerschaft im kirchenmusikalischen Dienst die Beschäftigung vertraglich auf eine einzelne Kirchengemeinde begrenzt werden. Der Kirchenmusiker müsste also nur noch ein einziges Beschäftigungsverhältnis mit einer Kirchengemeinde begründen. Diese zahlt alle angefallen Stunden über das Arbeitsverhältnis aus. Hat der Organist bei anderen Kirchengemeinden Gottesdienste bespielt, kann die Anstellungsgemeinde künftig auch deren Stunden auszahlen. Die Anstellungsgemeinde bekommt die Kosten für Dienste in anderen Gemeinden von den anderen Kirchengemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt jeweils gemäß Umfang und anhand von vorgegebenen Verrechnungssätzen. Diese Regelung kann

zudem nur auf Gemeinden der EKHN begrenzt werden.

Anstellungsträgerschaft

Die Kirchengemeinde mit dem größten Anstellungsanteil sollte künftig die Anstellungsträgerschaft des Kirchenmusikers sein und das Arbeitsverhältnis mit ihm begründen (Beispiel: Organist spielt 14-tägig in Kgm A und bei Bedarf alle paar Monate noch in Kgm B und C; dann wäre nach diesem Modell Kgm A Anstellungsträger und Kgm B und C würden sich bei Bedarf an den Kosten gegenüber Kgm A beteiligen).

Zeitliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses:

Die Anstellungsverhältnisse sollen künftig nach dem eigenen Bedarf der Anstellungsgemeinde und dem ggf. regelmäßig bestehenden Bedarf der weiteren (Nachbar-)Gemeinden bemessen werden. In Fällen, in denen Organisten für einzelne unregelmäßige Dienste in anderen Gemeinden benötigt werden, könnten diese Stunden von der Anstellungsgemeinde als Überstunden angeordnet und ausgezahlt werden (unter Beachtung evtl. Minijob-Grenzen). Es gelten die Besonderen Regelungen für den Küsterdienst und den kirchenmusikalischen Dienst (Rechtsnorm 532 der EKHN) in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der kirchlichen Dienstvertragsordnung.

Fahrtkostensatz:

In einem Arbeitsvertrag werden keine Fahrtkosten (Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte) übernommen, da die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) dies nicht vorsieht. Fahrten von der Dienststelle zu einem anderen Einsatzbereich sind Dienstreisen und als Reisekosten abzurechnen. Hierzu sind die Vorschriften der Reisekostenverordnung (RKVO

¹ Damit die nachfolgenden Texte besser lesbar bleiben, verwenden wir das generische

Maskulinum. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.



<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18982>) zu beachten.

Verrechnung zwischen den Gemeinden

Für die Verrechnung der Kostenerstattung zwischen den Kirchengemeinden sehen wir die Festlegung von festen Verrechnungssätzen vor. Diese werden als Verrechnungssätze pro Stunde dargestellt werden und beinhalten alle Arbeitgeber Bruttolohnkosten gemäß der gültigen kirchlichen Dienstvertragsordnung zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 5 % zur Abdeckung des allgemeinen Risikos und der allgemeinen Overheadkosten. Die Verrechnungssätze werden künftig mindestens jährlich oder bei größeren Anpassungen der Einflussfaktoren neu festgelegt werden. Die Angaben zu den Verrechnungssätzen werden von der Regionalverwaltung berechnet und auf der [Homepage](https://www.ev-rv-nassau.de/app/download/14706767635/Verrechnungss%C3%A4tze+Organisten.pdf?t=1714028605) veröffentlicht. (<https://www.ev-rv-nassau.de/app/download/14706767635/Verrechnungss%C3%A4tze+Organisten.pdf?t=1714028605>)

Durch die Festlegung der Stundenverrechnungssätze in Verbindung mit den Arbeitszeitwerten gemäß § 2 Absatz 4 der Sonderregelungen für den kirchenmusikalischen Dienst werden die Kirchengemeinden in die Lage versetzt, die Leistungen mit geringem Abfrageaufwand untereinander zu verrechnen und so die Dienste für sie kostenneutral anbieten zu können. Die Weiterberechnung hat als Rechnungsstellung zwischen den Kirchengemeinden zu erfolgen. Dies beinhaltet auch die Pflicht der leistenden Kirchengemeinde zur Erstellung, Kontierung und Verbuchung einer Ausgangsrechnung und der leistungsempfangenden Kirchengemeinde zur Kontierung und Verbuchung der entsprechenden Eingangsrechnung. Ggfs. entstehende Reisekosten entsprechend der Vorschriften der Reisekostenverordnung (RKVO <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18982>) sind der

leistungsempfangenden Gemeinde ebenfalls in entsprechender Höhe in Rechnung zu stellen.

Vertragliche Grundlagen

Zwischen Anstellungsträgerschaft und Kirchenmusiker besteht ein Arbeitsvertrag. Zwischen dem Kirchenmusiker und den anderen Tätigkeitsgemeinden besteht künftig keine weitere vertragliche Bindung. In den Nebenbestimmungen des Arbeitsvertrages wird die mögliche Tätigkeit in anderen Kirchengemeinden in Art und Umfang festgehalten.

Es wird empfohlen zwischen den Kirchengemeinden (Anstellungsträgerschaft und Tätigkeitsgemeinden) vertragliche Regelungen für die Tätigkeitsübernahme zu vereinbaren. Zur Genehmigung des Anstellungsvertrages reicht der Regionalverwaltung jedoch die jeweilig zu fassenden Beschlüsse der jeweiligen Kirchengemeinde aus. Hierbei hat die Tätigkeitsgemeinschaft zu beschließen, dass Sie von Kirchengemeinde A den Kirchenmusiker B für die Regel von n Diensten engagiert.

Die Anstellungsträgerschaft hat einen Beschluss zur Aufnahme oder Erweiterung eines Arbeitsverhältnisses mit Kirchenmusiker B zu beschließen. Aus dem Beschluss hat der mögliche dauerhafte Kostenersatz der Tätigkeitsgemeinschaft als Refinanzierungsmittel hervorzugehen.

Umsatzsteuerliche / rechtliche Beurteilung:

Im Allgemeinen handelt es sich bei der angedachten Vorgehensweise um eine Arbeitnehmerüberlassung. Da es sich um überlassene Tätigkeiten im Rahmen des Verkündigungsauftrages handelt, sind diese Kostenerstattungen aufgrund von Befreiungstatbeständen im Umsatzsteuergesetz nicht umsatzsteuerpflichtig und somit auch nicht Vorsteuerabzugsberechtigt.

Resümee:



Im Rahmen eines Workshops zur Kirchenmusik haben wir die voran beschriebene Vorgehensweise mit den Dekanaten, Kantoren, MAV-Vertretern und interessierten Kirchengemeinden abgestimmt. Alle Beteiligten sind bereit und empfehlen diese Vorgehensweise zu realisieren. Die Beteiligten sehen in dem Verfahren einen vertretbaren Verwaltungsaufwand; im Gegenzug können viele Anstellungsverträge bzw. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse vermieden werden.